

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg -Kostensatzung-

vom 14.04.1997

Die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) i. V. m. Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf vom 09.04.1997, Az. 2.1-028, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.09.1987 außer Kraft.

Nabburg, den 14.04.1997

gez.
F i s c h e r
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg (Kostensatzung) erfolgte am 16.04.1997 durch Niederlegung in den Räumen der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Unterer Markt 6
92507 Nabburg
Zimmer 010, Erdgeschoß.**

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Nabburg sowie der Gemeinden Altendorf und Guteneck hingewiesen. Die Anschläge wurde am 16.04.1997 angeheftet und am 07.05.1997 abgenommen.

Der Beschluß dieser Satzung durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg erfolgte in der Sitzung am 26.03.1997 (Beschluß Nr. 25).

Nabburg, den 11.06.1997

gez.
F i s c h e r
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1200
	001	Beglaubigungen:	
		a) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM.
		b) bei gebührenfreiem Original	1,50 je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
		c) mehrerer gleichlautender Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig	die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr kann auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 10 DM ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen/Bestätigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABl S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung/ Bestätigung, soweit keine besonderen Gebührenregelungen gelten	10 bis 150
	003	Einsichten in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.
		Gebührenfrei ist die Einsichtnahme in Rechtsvorschriften, Sitzungsniederschriften gem. Art. 54 GO (vgl. auch GK RdNr. 62/1977) und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde.	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	10 bis 120

Anlage zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr DM
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>= Zweite oder weitere Ausfertigung einer Ur- schrift, die als Ersatzurkunde an die Stelle der Originalurkunde tritt (z.B. nach deren Verlust). Sie ist neu auszufertigen und erhält den Ver- merk „Zweitschrift“</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.</p>
	006	<p>Niederschriften:</p> <p>Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der An- tragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.</p>	<p>15 bis 150 für jede angefangene Stunde</p>
02		<p>Hauptverwaltung</p>	
	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Ver- waltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung auf- gegeben wird.</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittel- barer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).</p> <p>3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Voll- streckung, die den zu vollstreckenden An- spruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>25 bis 300</p> <p>100 bis 5000</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)</p> <p>$\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 DM</p> <p>25 bis 400</p>